

Ansonsten trugen die Verbundkonstruktionen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts durchgängig eher staatenbündische denn bundesstaatliche Züge – wenn auch die Dichotomie von Staatenbund und Bundesstaat ein deutlich später entwickeltes theoretisches Konstrukt ist, das im Blick etwa auf den Deutschen Bund auch polemische Züge einer Denunziation dieser Konstruktion trug.<sup>25</sup> Den Details der Institutionenverfassung des Deutschen Bundes wird die Kategorisierung als *Staatenbund* nicht durchgängig gerecht, wie in der neueren Literatur aufgezeigt worden ist.<sup>26</sup> Manche institutionelle Arrangements des Deutschen Bundes, die für die Bundesorgane so etwas wie direkte Durchgriffsbefugnisse in den Binnenbereich der Mitgliedstaaten vorsahen, würden wir heute eher als *supranationale* Befugnisse denn als klassische Ausprägungen staatenbündischer Konstruktionen einstufen.<sup>27</sup>

Gleichwohl lässt sich der im Kern staatenbündische Charakter des Deutschen Bundes nur schwer bestreiten, blickt man auf die Grundzüge der Institutionenordnung.<sup>28</sup> Zentrales Organ des Bundes war die Bundesversammlung, also die Versammlung der (diplomatischen) Vertreter der mitgliedstaatlichen Regierungen.<sup>29</sup> Zentrale Akteure der Willensbildung waren also nicht direkt gewählte Volksvertreter, sondern – wie heute noch im Kontext der internationalen Organisationen – Repräsentanten der Mitgliedstaaten bzw. deren Regierungen. Eine solche Versammlung übt letztlich nur abgeleitete Hoheitsgewalt aus – abgeleitet von den mitgliedstaatlichen Institutionensystemen, übertragen per Vertrag auf ein gemeinsames Organ, das aber über eine Zusammensetzung wiederum rückgebunden ist an den Willen der einzelnen Regierungen.

Eine im Ansatz ähnliche Regelung kannte die (heute durchgängig auch als rein staatenbündisch kategorisierte) Eidgenossenschaft der Jahr-

---

25 Siehe in diesem Sinne auch C. Schönberger, Die Europäische Union als Bund. Zugleich ein Beitrag zur Verabschiedung des Staatenbund-Bundesstaat-Schemas, AöR 129 (2004), S. 81, 95 f.

26 Ebda., S. 98 ff.; vgl. ferner M. Burgess, *Federalism and European Union: The Building of Europe, 1950–2000*, London u. a. 2000, S. 41 ff.

27 Siehe hierzu C. Schönberger (o. Anm. 25), S. 89 ff.

28 Vgl. E. R. Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Bd. 1, 2. Aufl. Stuttgart 1967, S. 663 ff.

29 Vgl. E. R. Huber (o. Anm. 28), S. 588 ff.